

Shell - Aktien ¹⁾ sind fast ebenso verkäuflich wie Geld selbst. Sie haben den Vorteil hoher Dividenden, aber den Nachteil des fluktuierenden Marktes.

Wenn Sie Aktien irgendeiner unbekanntem Petroleum-Gesellschaft kaufen, werden Sie sie vergeblich zum Verkauf ausbieten. Niemand will sie. Sie sind festgerannt.

Dabei können die Aktien dieser unbekanntem Öl-gesellschaften gerade so viel wert sein wie die Shell-Aktien. Sie sind nur nicht bekannt und daher nicht begehrt.

Sie haben keinen Markt und haben daher keinen ihrem Wert entsprechenden Preis. Sie dürfen sie also nur sehr billig kaufen — oder gar nicht.

Angenommen, beide Ölgesellschaften würden 40% steuerfreie Dividende bezahlen. Die Aktien der wohlbekanntem Gesellschaft würden dann mindestens fünfmal so viel kosten wie ihr Nominalwert. Die Aktien der unbekanntem Gesellschaft höchstens viermal so viel.

Aktien oder Werte, die nicht schnell wieder verkauft werden können, darf man daher höchstens mit 20% Nachlaß am Preis kaufen. Verkäuflichkeit ist ein Element des Preises. Das ist eine Wahrheit, deren Beobachtung Ihnen mehr Geld einbringen wird, wenn Sie verkaufen, und mehr Geld sparen, wenn Sie kaufen.

Diesem Tip liegt der hochbedeutsame Faktor zugrunde, den man heute überall „Goodwill“ nennt. Der „Goodwill“ ist der Wert, der in der Lage, dem Ruf, dem langen Bestand eines Geschäftes, also im allgemeinen darin liegt, daß das betreffende Geschäft, seine Firma und sein Warenzeichen in weitesten Kreisen bekannt sind. Der „Goodwill“ ist das Ergebnis einer gut geführten Publizität. Man erkennt an ihm, wie kostspielig es ist, unbekannt zu bleiben. Es gibt keinen Markt für Dinge, über die niemand etwas weiß.

Besonders heutzutage ist dieser Tip für jeden Geschäftsmann, ob klein, ob groß, von höchster Bedeutung.

¹⁾ Die Shell-Gesellschaft ist die größte englische Petroleum-Gesellschaft, die stärkste Konkurrentin der amerikanischen Standard Oil Company.

In einer Zeit wie der heutigen soll niemand sein Geld in Werten festlegen, die nicht schnell verkauft werden können.

Sie müssen Ihr Geschäft in einem solchen Zustand erhalten, daß Sie es jederzeit, wenn nötig, schnell und ohne Verlust in Geld umwandeln können.

Das ist ein Ideal, das nur wenige von uns erreichen können, aber je näher man ihm kommt, desto entfernter ist man vom Bankerott.

Das Geschäft als ein Gesamtvorgang besteht in dem Austausch von Gütern gegen Geld und von Geld gegen Güter. Güter — Geld — Geld — Güter: das ist Geschäft, vorausgesetzt, daß bei jedem Tausch ein Nutzen erzielt wird. Erzielen Sie keinen Nutzen, dann ist es nicht Geschäft. Dann ist es Zusammenbruch.

Wenn Sie daher irgendeinen Wert kaufen, müssen Sie sich fragen: „Ist es wahrscheinlich, daß sein Preis steigen wird, und gibt es andere Leute, die ihn begehren?“ Wenn ja, dann können Sie ruhig kaufen.

Wenn Sie diesen Tip dramatisch illustriert sehen wollen, dann gehen Sie zu einer Auktion und beachten Sie die ungeheuren Unterschiede in den erzielten Preisen.

Ein schöner Tisch wird ausbezogen. Jedermann wünscht einen Tisch. Zwölf Leute bieten gegeneinander, er wird weit über seinem Wert verkauft. Dann kommt ein großer Glasspiegel an die Reihe in eigenartigem Rahmen. Nur zwei Leute bieten, er wird weit unter seinem Wert verkauft.

Hiernach ist ein großes Ölgemälde an der Reihe, ein Porträt des Verkäufers. Niemand begehrt es. Alle lachen. Der Auktionator schenkt es einem Anwesenden, der sich heftig gegen die unwillkommene Gabe wehrt. Und doch hat das Porträt vor zwei Jahren ein kleines Vermögen gekostet.

Ein Teil des Preises für jeden Wert hängt also von seiner Verkäuflichkeit ab. Wenn Sie kein Geld zu verlieren haben, kaufen Sie nur, was Sie schnell und ohne Verlust wiederverkaufen können. (I,152)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Auskunftsspflicht bei Beanstandung von Steuererklärungen

Den Finanzbehörden fällt in ihrer Verwaltungstätigkeit, die Steuer festzusetzen, die Aufgabe zu, die Vermögensinteressen des Fiskus wahrzunehmen. Dem Reiche, was des Reiches ist; nicht mehr, nicht weniger — das ist das Ziel. Daraus folgt die in der Reichsabgabenordnung niedergelegte Pflicht der Steuerbehörde, die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Die Angaben des Steuerpflichtigen haben also nicht bindende Kraft, obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind bzw. gemacht sein sollen. Es besteht die Möglichkeit, daß in der Steuererklärung Irrtümer irgendwelcher Art, die auf die Höhe der Steuer von Einfluß sind, liegen. Diese Irrtümer mögen absichtlich, um den Steueranspruch des Reichs zu kürzen, bei der Erklärung begangen sein, oder unabsichtlich sein, in welchem Falle das Versehen oder die Unrichtigkeit nicht selten auch den Steuerpflichtigen benachteiligen könnte, weil er seinen Umsatz, sein Einkommen oder sein Vermögen höher angegeben hat, als es nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln ist.

Das Finanzamt hat also die abgegebenen Erklärungen zur Prüfung. Trägt es Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, so hat es, wenn nötig, Ermitt-

lungen vorzunehmen. Worauf sich die Bedenken bzw. die Beanstandung stützen, ist Sache des Finanzamts. Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Finanzamt hier innerhalb der Grenzen von Recht und Billigkeit hält. Die Beanstandung darf sich nicht als Mißbrauch des Prüfungsrechts darstellen, jede Willkür soll ausgeschaltet sein, ebenso eine verschiedene Behandlung der Steuerpflichtigen bei gleichartigen Fällen. Dies findet in kurzen Worten im § 6 der Reichsabgabenordnung Ausdruck: „Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.“ Bemüht sich der Staatsbürger, seinen steuerlichen Pflichten zu genügen, so soll er nicht Schikanen ausgesetzt sein bei entschuldigen Vergehen; hier fordern Recht und Billigkeit, geringfügige Steuerzuwiderhandlungen nicht gleich durch Einleitung eines Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bedenken eines Finanzamts gegen die Richtigkeit einer Steuererklärung brauchen keineswegs in einem Mißtrauen gegen die Persönlichkeit des Steuerpflichtigen oder in sichtbaren Mängeln der Erklärung begründet zu sein. Es kann beispielsweise eine Vermögenssteuererklärung beanstandet werden, weil das Finanzamt lediglich die Möglichkeit annimmt, daß dem Steuerpflichtigen bei der Bewertung der einzelnen Bestandteile des Kapitalvermögens und bei der Zusammenrechnung Irrtümer unter-